



Beregnungswasserverband Hessisches Ried (WHR-Beregnung)

Benutzungsordnung

**für
teilortsfeste Beregnungsanlagen**

vom 27.03.2018

Vorbemerkung

Der Beregnungswasserverband Hessisches Ried (WHR-Beregnung) hat als Wasser- und Bodenverband im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12.02.1991 gemäß § 3 Abs. 1 seiner Satzung die Aufgabe, Wasser zur Beregnung von landwirtschaftlich oder gartenbaulich genutzten Grundstücken im Verbandsgebiet zu liefern und die hierfür benötigten Wassermengen aus vom Oberverband Wasserverband Hessisches Ried gepachteten Tiefbrunnen und über Zusatzlieferungen vom Oberverband zu beschaffen. Der WHR-Beregnung verteilt das beschaffte Wasser über die vom Oberverband gepachteten teilortsfesten Beregnungsanlagen an seine Mitglieder (vgl. § 4 Abs. 1 der Satzung).

Der WHR-Beregnung kann daneben im Rahmen eines Nebengeschäfts Wasser auch an Nicht-Mitglieder zu anderen Zwecken und zu Preisen, die von den Beiträgen der Mitglieder abweichen können, abgeben, soweit dies das Unternehmen des Verbandes begünstigt (vgl. § 3 Abs. 3 der Satzung).

Vor diesem Hintergrund gibt sich der WHR-Beregnung (nachfolgend „Verband“ genannt) diese Benutzungsordnung für teilortsfeste Beregnungsanlagen, die für alle Mitglieder verbindlich und anzuwenden ist, und die auch als Bestandteil von Wasserversorgungsverträgen mit Nicht-Mitgliedern zu vereinbaren ist.

§ 1 Benutzung

(1) Benutzergruppen

Benutzer der teilortsfesten Beregnungsanlagen und somit Abnehmer von Beregnungswasser können sein:

1. Landwirtschaftliche und gartenbauliche Betriebe, die ihren Betrieb im Haupt- oder Nebenerwerb zu landwirtschaftlichen bzw. gartenbaulichen Produktionszwecken betreiben und Mitglied im Verband sind, und
2. sonstige Abnehmer (Dritte), wie z. B. Kommunen, kommunale Betriebe, Privatpersonen, gewerbliche Betriebe, Vereine und Gesellschaften, die nicht unter Ziffer 1 fallen. In diese Benutzergruppe fallen beispielsweise persönliche oder juristische Personen, die das Beregnungswasser zur Bewässerung von Sportstätten oder Kleingärten verwenden möchten.

(2) Anspruch auf Benutzung

Einen Anspruch auf Benutzung der teilortsfesten Beregnungsanlagen des Verbandes haben ausschließlich die Verbandsmitglieder.

(3) Sonstige Nutzungsverhältnisse mit Dritten

Der Verband kann mit den unter § 1 Absatz 1 Ziffer 2 genannten Personen („sonstige Abnehmer“) Wasserbereitstellungsverträge abschließen, wenn dies den Verbandszwecken nicht widerspricht, die notwendige Kapazität vorhanden ist, der Vorrang der Verbandsmitglieder auf Benutzung der teilortsfesten Beregnungsanlagen nicht beeinträchtigt wird und die Regelungen dieser Benutzungsordnung als Vertragsbestandteil anerkannt werden. Ein Anspruch auf Abschluss eines Wasserbereitstellungsvertrages besteht nicht.

Eine Person im Sinne des § 1 Absatz 1 Ziffer 2 („sonstiger Abnehmer“) hat die Benutzung der teilortsfesten Beregnungsanlagen beim Verband anzufragen. Hierfür ist das Formular des Verbandes zu verwenden.

Der Betriebsführer des Verbandes ist ermächtigt, Wasserbereitstellungsverträge im Namen des Verbandes abzuschließen.

(4) Beregnungsgebiet

Aus den teilortsfesten Beregnungsanlagen des Verbandes dürfen nur solche Flächen beregnet werden, die innerhalb des im Verbandsplan dargestellten erschlossenen Gebietes liegen, soweit sie bewirtschaftet werden als Flächen, die im Eigentum, in Pacht oder in einer sonstigen Nutzungsberechtigung des Benutzers stehen.

(5) Beginn des Benutzungsverhältnisses

Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Mitgliedschaft im Verband bzw. mit dem Abschluss eines Wasserbereitstellungsvertrages.

(6) Umfang der Versorgung

Der Benutzer hat keinen Anspruch auf eine bestimmte Wassermenge, eine bestimmte Wasserbeschaffenheit oder einen bestimmten Wasserdruck. Das Beregnungswasser wird zur Verfügung gestellt im Rahmen der Betriebsbereitschaft der gepachteten teilortsfesten Beregnungsanlagen (insbesondere Tiefbrunnen, Druckerhöhungsanlagen, Beregnungsnetz) und des Wasserwerkes Biebesheim des Oberverbandes Wasserverband Hessisches Ried.

(7) Versorgungsunterbrechungen oder -einschränkungen

Die Versorgung kann unterbrochen oder eingeschränkt werden, wenn

1. dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist, oder
2. dies durch behördliche Anweisungen, höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Behebung dem Verband wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, erforderlich ist, oder
3. die Wasserbereitstellung vom Oberverband Wasserverband Hessisches Ried an den Verband durch Gründe, die der Verband nicht zu vertreten hat, unterbrochen wird.

§ 2

Beitragsveranlagung bzw. Preisstellung

(1) Mitglieder

Die Veranlagung der Mitglieder richtet sich nach den Bestimmungen der Satzung des Verbandes über die Beiträge (§§ 21 ff. der Satzung).

(2) Sonstige Abnehmer (Wasserbereitstellungsvertrag)

Die Preise für Wasserbereitstellungen im Rahmen des Nebengeschäfts an sonstige Abnehmer werden jährlich im Rahmen des Wirtschaftsplans des Verbandes festgesetzt.

(3) Übergangsregelung in der Gründungsphase

Bis zur Erlangung der Mitgliedschaft bzw. bis zum Abschluss eines Wasserbereitstellungsvertrages werden denjenigen Personen, die bislang vom aufgespaltenen Wasserverband Hessisches Ried Beregnungswasser entnommen haben, die Preise und Zählergebühren für sonstige Abnehmer gemäß § 1 Absatz 1 Ziffer 2 in Rechnung gestellt. Der Verband ist berechtigt, die entnommenen Mengen zu schätzen.

§ 3 Zählergebühren

(1) Zählergebühr

Für die Überlassung von ortsveränderlichen Standrohrzählern und/oder fest installierten Wasserzählern hat jeder Benutzer eine jährliche Zählergebühr pro Standrohr-/Wasserzähler zu entrichten. Die Höhen der Zählergebühren für Mitglieder und sonstige Abnehmer werden im Rahmen des Wirtschaftsplanes des Verbandes jährlich festgesetzt.

(2) Abrechnung der Zählergebühr

Die Zählergebühr wird mit Beginn des Benutzungsverhältnisses für jedes angefangene Kalenderjahr pro Standrohr-/Wasserzähler abgerechnet, unabhängig von der Dauer der Überlassung des Standrohrzählers bzw. des fest installierten Wasserzählers im jeweiligen Kalenderjahr und unabhängig davon, ob über das Standrohr oder die fest installierte Leitung mit Wasserzähler Wasser entnommen worden ist.

Im Falle der Rückgabe eines Standrohres entfällt die Zählergebühr für das Kalenderjahr der Rückgabe, wenn die Rückgabe bis einschließlich Ende Februar des entsprechenden Kalenderjahres erfolgt.

§ 4 Ableseung der Zählerstände

Zur Ermittlung der abgenommenen Wassermenge zum Zwecke der Beitragsveranlagung bzw. der Preisstellung erfolgt jährlich in den Monaten Oktober bis Dezember die Ableseung der Zählerstände durch den Verband bzw. dessen Betriebsführer oder durch deren Beauftragte.

Der Benutzer ist verpflichtet, den bzw. die Standrohrzähler in dieser Zeit so vorzubereiten, dass dem Verband bzw. dessen Betriebsführer oder deren Beauftragten eine ungehinderte Ableseung der Zählerstände möglich ist.

Der Verband ist berechtigt, den Benutzer auch zur Ableseung der Standrohrzähler vom Verband zu bestimmenden Terminen in das Wasserwerk Biebesheim oder an einen anderen vom Verband zu bestimmenden Ort zu bestellen, um dort jeweils zentral Standrohrzähler abzulesen bzw. ablesen zu lassen.

§ 5 Teilortsfeste Beregnungsanlagen, Allgemeine Nutzungsanforderungen

(1) Anlagen im Besitz des Verbandes (Pächter)

Die teilortsfesten Beregnungsanlagen bestehen aus Tiefbrunnenanlagen, Druckerhöhungsanlagen und insbesondere aus den erdverlegten Rohrleitungen mit den dazugehörigen Schachtbauwerken und Absperrrichtungen sowie Wasserzählern,

den Hydranten einschließlich Hydrantenschächten und Abdeckungen sowie aus den Standrohrzählern mit Zubehör, in Sonderfällen auch Wasserzählerschächte.

Die teilortsfesten Beregnungsanlagen stehen im Eigentum des Oberverbandes Wasserverband Hessisches Ried, der diese Anlagen an den Verband verpachtet hat.

(2) Sorgfaltspflichten des Benutzers

Der Benutzer ist verpflichtet, die teilortsfesten Beregnungsanlagen des Verbandes sorgfältig und pfleglich zu behandeln sowie ordnungsgemäß zu betreiben. Das Befahren von Hydrantenschächten ist verboten.

Nach Beendigung von Feldarbeiten sind Schachtdeckel und Pflasterungen der Absperreinrichtungen von Verschmutzungen zu reinigen. Dies gilt auch für Verschmutzungen innerhalb der Hydrantenschächte.

Bei einem Verstoß haftet der Benutzer für dadurch verursachte Schäden.

(3) Verbot der Errichtung von Anlagen über Beregnungsleitungen (Schutzstreifen)

Nach DVGW-Regelwerk W 400-1 befinden sich die Rohrleitungen in einem dimensionsabhängigen Schutzstreifen von 2 bis 5 m rechts und links der Rohrachse. Dieser Schutzstreifen dient zur Sicherung der Rohrleitung vor Beschädigung und zur Erhaltung der Zugänglichkeit für die Instandhaltung.

Innerhalb des Schutzstreifens sind Überbauungen (auch Zaunanlagen) nicht zulässig, weiterhin darf der Schutzstreifen nicht mit Bäumen oder tiefwurzelnden Sträuchern bepflanzt oder Feldmieten errichtet werden. Bei der Verlegung von Leitungen und Kabeln sind Schutzabstände zu beachten.

Ausnahmen hiervon sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Verbandes möglich.

Zu allen Bauvorhaben oder Maßnahmen in den erschlossenen Bereichen der teilortsfesten Beregnungsanlagen ist rechtzeitig vor einer Durchführung eine Planauskunft einzuholen und eine Abstimmung mit dem Verband herbeizuführen. In diesem Rahmen können soweit erforderlich weitere Auflagen für das konkrete Vorhaben bzw. Ausnahmen von den vorstehenden Verboten erteilt werden.

(4) Zugänglichkeit der teilortsfesten Beregnungsanlagen

Befinden sich auf Grundstücken im Eigentum eines Benutzers teilortsfeste Beregnungsanlagen des Verbandes, so hat der Benutzer die jederzeitige Zugänglichkeit der teilortsfesten Beregnungsanlagen, insbesondere der Hydranten, für den Verband und seine Mitglieder bzw. sonstigen berechtigten Benutzer sicherzustellen. Er hat – neben den teilortsfesten Beregnungsanlagen sowie weiteren Anlagen des Oberverbandes Wasserverband Hessisches Ried an sich – zu dulden, dass sich andere Mitglieder bzw. andere berechnigte Benutzer an die auf seinen Grundstücken befindlichen Hydranten anschließen. Zäune und ähnliche Anlagen sind so anzulegen und zu erhalten, dass sie das Verbandsunternehmen nicht hemmen und die teilortsfesten

Beregnungsanlagen des Verbandes, insbesondere die Hydranten, für Nutzungsberechtigte zugänglich bleiben.

Im Falle einer Veräußerung von eigenen Grundstücken, in bzw. auf denen sich teilortsfeste Beregnungsanlagen des Verbandes befinden, wird der Benutzer den Käufer ebenfalls auf die Einhaltung der vorstehend genannten Regelungen verpflichten und darauf, diese Regelungen (Verpflichtung zur Sicherstellung der Zugänglichkeit und Verpflichtung zur Übertragung der Sicherstellungsverpflichtung auf den jeweiligen Rechtsnachfolger) auch an die Rechtsnachfolger weiterzugeben.

Auch ungeachtet der Eigentumsverhältnisse an Grundstücken hat jeder Benutzer (insbesondere Pächter von beregneten Grundstücken) die teilortsfesten Beregnungsanlagen des Verbandes sowie weitere Anlagen des Oberverbandes Wasserverband Hessisches Ried zu dulden und alle Maßnahmen zu unterlassen, die die Zugänglichkeit oder die Benutzung der teilortsfesten Beregnungsanlagen, insbesondere der Hydranten, beeinträchtigen könnten.

(5) Bedienung von Schiebern

Das Bedienen der Leitungs- oder Streckenschieber ist ausschließlich dem Verband bzw. dessen Betriebsführer oder deren Beauftragten gestattet. Dem Benutzer ist das Bedienen der Leitungs- oder Streckenschieber verboten.

(6) Standrohrzähler und (fest installierte) Wasserzähler

Standrohrzähler bzw. Wasserzähler werden dem Benutzer betriebsbereit und geeicht (gemäß Eichgesetz in der jeweils gültigen Fassung) übergeben. Als Zubehör gehören zu jedem Standrohrzähler ein Hydrantenschlüssel und ein ca. 5 m langes Schlauchstück als flexibles Zwischenstück zum Anschluss der Beregnungsanlagen des Benutzers.

Ein Rechtsanspruch auf die Ausgabe eines fabrikneuen Standrohrzählers, fabrikneuen Zubehörs oder eines fabrikneuen Wasserzählers besteht nicht.

Der Benutzer haftet ab Übergabe des Standrohrzählers mit Zubehör für jeden Fall des Verlustes sowie für jeden Fall der Beschädigung. Montagen und Reparaturen am Standrohrzähler oder am Zubehör dürfen vom Benutzer nicht vorgenommen werden. Gleiches gilt für fest installierte Wasserzähler.

Zur Überprüfung der Messgenauigkeit können Standrohrzähler bzw. Wasserzähler jederzeit vorübergehend vom Verband eingezogen werden. Der Benutzer seinerseits kann in begründeten Fällen die Nachprüfung der Messgenauigkeit von ihm zur Verfügung gestellten Standrohrzählern bzw. Wasserzählern verlangen. Die Kosten der Prüfung trägt der Benutzer; der Verband trägt die Kosten der Prüfung nur, wenn eine Abweichung die gesetzlichen Grenzwerte überschreitet.

Die regelmäßige Eichung der Standrohrzähler bzw. der Wasserzähler erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorgaben auf Veranlassung durch den Verband bzw. dessen Betriebsführer. Der Benutzer ist verpflichtet, die Standrohrzähler dem Verband bzw. dessen Betriebsführer auf Anforderung zum Zwecke der Eichung zur Verfügung zu stellen.

Zur Benutzung von Hydranten und damit zur Entnahme von Wasser sind nur diejenigen Standrohrzähler zugelassen, die dem Benutzer vom Verband zur Verfügung gestellt wurden. Die Benutzung anderer Standrohrzähler oder Standrohre zur Wasserentnahme ist verboten. Gleiches gilt für fest installierte Wasserzähler.

Ebenfalls ist das Ausleihen, der Tausch oder eine sonstige Überlassung von Standrohrzählern unter den Benutzern oder an Dritte verboten.

(7) Wasserverwendung

Das entnommene Wasser darf nur für die zugelassene Beregnung (Beregnung von zu landwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Produktionszwecken genutzten Grundstücken bzw. Beregnung zu dem im Wasserbereitstellungsvertrag genannten Zweck) entnommen werden. Eine Verwendung des Wassers im Ausnahmefall für andere Zwecke bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Verbandes.

Eine Verwendung des Wassers als Trinkwasser bzw. zur Bearbeitung von Lebensmitteln oder Tränkwasser für Tiere, bei denen nach Gesetz oder Verordnung die Verwendung von Trinkwasser vorgeschrieben ist, ist nicht erlaubt.

Eine (Leitungs-)Verbindung zum Trinkwassernetz darf nicht hergestellt werden.

Für die Einhaltung der DIN 19650 (hygienisch-mikrobiologische Klassifizierung und Anwendung von Bewässerungswasser) sowie der für ihn jeweils geltenden QS- bzw. QS-GAP Richtlinien oder Anforderungen verschiedener Zertifizierungssysteme ist der Benutzer selbst verantwortlich.

Der Benutzer erhält einmal jährlich einen Qualitätsbericht zur Beschaffenheit des Beregnungswassers.

Die Weiterleitung bzw. der Verkauf des entnommenen Wassers an Dritte ist nicht erlaubt.

(8) Wasserverwendung im Brandfall

Im Brandfall kann zusätzlich auf das Wasser aus den teilortsfesten Beregnungsanlagen zurückgegriffen werden; erfolgt dies durch einen Benutzer, so hat er die ausgehängten Standrohrzähler zu verwenden. Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Wasser aus den teilortsfesten Beregnungsanlagen nicht als gesicherter Brandschutz im Umfang der gesetzlichen Vorgaben geeignet ist und zur Verfügung steht.

Im Fall der Wasserverwendung für Löschzwecke ist der Verband bzw. dessen Betriebsführer unverzüglich zu informieren. Die für Löschzwecke entnommenen Wassermengen werden, sofern sie nicht bereits über vom Verband ausgegebene Standrohrzähler gezählt sind, anhand des Durchflusses und der Entnahmedauer vom Verband oder seinem Betriebsführer geschätzt und in Rechnung gestellt.

§ 6

Konkrete Betriebsbestimmungen für die teilortsfesten Beregnungsanlagen

(1) Inbetriebnahme

Der Benutzer hat bei jeder Inbetriebnahme der teilortsfesten Beregnungsanlagen Folgendes zu beachten:

1. Vor Einsetzen des Standrohrzählers sind die Hydrantenklaue sowie die Fußdichtung auf Verschmutzungen und Beschädigungen zu überprüfen. Hierbei ist besonders auf das Vorhandensein des Messingdichtringes in der Hydrantenklaue und die Unversehrtheit der Fußdichtung des Standrohrzählers zu achten.

Der Austausch beschädigter Hydrantenklauen darf wegen Unfallgefahr nur durch den Verband bzw. dessen Betriebsführer erfolgen. Den Austausch hat der Benutzer beim Verband unverzüglich zu veranlassen.

2. Bei Montage des Standrohrzählers ist auf einen sicheren und festen Sitz und eine einwandfreie Dichtung zum Hydranten zu achten. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht sicher und fest montierte Standrohrzähler durch den Wasserdruck abgesprengt werden und zu ernsthaften Verletzungen führen können.

Zur Montage des Standrohrzählers dürfen keine Hebel oder Rohrverlängerungen verwendet werden, da dies zur Beschädigung der Hydrantenklaue mit der Folge des Absprengens des Standrohrzählers durch den Wasserdruck führen kann.

3. Für die Wasserentnahme ist vor dem Öffnen des Hydranten zuerst der Handschieber am Standrohrzähler zu öffnen. Das anschließende Öffnen des Hydranten darf auf keinen Fall ruckartig erfolgen.
4. Die Zwischenschaltung des vom Verband als Zubehör mitgelieferten Schlauchzwischenstückes als flexible Verbindung von Standrohrzähler und der Beregnungsanlage des Benutzers (Regner) ist zwingend vorgeschrieben. Es wird darauf hingewiesen, dass starre Rohrverbindungen zwischen Standrohrzähler und Beregnungsanlage des Benutzers (Regner) schädliche Seitenkräfte auf das Standrohr übertragen können mit der Folge des Bruchs der Hydrantenklaue und Absprengens des Standrohrzählers.
5. Bei jeder Inbetriebnahme ist die ordnungsgemäße Funktion des Zählwerkes zu kontrollieren. Abweichungen und Störungen sind dem Verband unverzüglich zu melden.
6. Der Bedienungsschlüssel ist nach erfolgter Inbetriebnahme vom Standort des Standrohrzählers zu entfernen und an anderer Stelle so zu verwahren, dass Diebstahl oder Missbrauch auszuschließen sind.

(2) Außerbetriebnahme

Nach Beendigung des Beregnungseinsatzes hat der Benutzer Folgendes zu beachten:

1. Der Hydrant ist bis zum Anschlag zu verschließen. Dabei ist auf eine einwandfreie Hydrantentleerung über den sinkenden Wasserstand in der Mündungsöffnung des Hydranten zu achten. Ein nur teilweises Schließen des Hydranten bis zur Unterbrechung der Wasserzufuhr reicht nicht aus, er führt zu Störungen und Beschädigungen und ist daher dem Benutzer verboten.
2. Zum Schutz gegen Diebstahl ist die Demontage des Standrohrzählers nach Benutzung vorzunehmen. Die Demontage des Standrohrzählers darf erst erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass der Hydrant geschlossen ist und kein Wasserdruck mehr ansteht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Demontage des Standrohrzählers bei nicht geschlossenem Hydrant oder anstehendem Wasserdruck zu ernsthaften Verletzungen führen kann.
3. Vorhandene Verschmutzungen innerhalb des Hydrantenschachtes sind zu beseitigen.
4. Der Verschlussdeckel der Hydrantenklaue ist zur Vermeidung von Verschmutzungen aufzulegen.
5. Der Schachtdeckel ist zur Vermeidung von Verschmutzungen und zur Unfallverhütung sauber und oberflächengleich aufzulegen.
6. Schachtdeckel und Pflasterungen der Absperrreinrichtungen sind ggf. von Verschmutzungen zu reinigen.

(3) Schutzmaßnahmen bei Frostgefahr

Bei bevorstehender Frostgefahr hat der Benutzer folgendes zu beachten:

1. Die Standrohrzähler sind von den Hydranten zu entfernen und die Messingschieber wegen der Gefahr des Auffrierens zu öffnen.
2. Auf eine einwandfreie Entleerung der Hydranten ist besonders zu achten, um ein Auffrieren der Hydranten und insbesondere der Hydrantenklauen zu vermeiden. Wenn ein Hydrant trotz festen Schließens nicht selbstständig entleert, ist der Verband unverzüglich zu benachrichtigen. Der Benutzer ist verpflichtet, auf den von ihm genutzten Flächen die Hydranten rechtzeitig vor Frostgefahr zu schließen.
3. Bei Beschädigung eines Hydranten trägt der Benutzer die erforderlichen Reparaturkosten. Tritt eine Beschädigung ein, so ist der Verband unverzüglich zu benachrichtigen.

(4) Haftungspflicht des Benutzers und Verpflichtung zur Unfallverhütung

Der Benutzer übernimmt mit Inbetriebnahme der teilortsfesten Beregnungsanlage die ausschließlich alleinige und uneingeschränkte Verantwortung für den Einsatz und die Verwendung des entnommenen Wassers sowie der hierzu überlassenen Teile der teilortsfesten Beregnungsanlage. Bei Übertragung von Arbeiten und der Benutzung durch Dritte wird der Benutzer von dieser Haftungspflicht nicht frei.

Nur beispielhaft und ohne Anspruch auf Vollständigkeit wird der Benutzer auf folgende Gefahrenbereiche, die für den Benutzer ggf. zu haftungsrelevanten Schäden führen können, hingewiesen:

1. Mitberegnung von fremden Grundstücken, insbesondere von Straßen und Wegen,
2. Beeinträchtigungen von Bauten in der Nähe der Beregnung, insbesondere Anlagen der Stromversorgung,
3. Verlegung von Rohren, Schläuchen über oder am Rande von Wegeparzellen ohne ausreichende Sicherung und Kennzeichnung,
4. nicht oder unzureichend abgedeckte Hydrantenschächte,
5. unzureichend verschlossene Hydranten und unter Betriebsdruck stehende Standrohrzähler,
6. fehlerhafte Aufbewahrung des Standrohres, unsanfte Behandlung des Standrohres und seines Zählers.

§ 7 Frostschutzberegnung

(1) Vorrang der Beregnung frostgefährdeter Kulturen

Bei Nachtfrost und Nachtfrostgefahr hat die Beregnung der frostgefährdeten Kulturen (z.B. Erdbeeren und Kartoffeln) Vorrang.

Auf Nachfrage des Verbandes hat der Benutzer diesen darüber zu informieren, auf welchen Flächen er Frostberegnung vorsieht.

In Anbetracht der hydraulischen Leistungskapazität des Beregnungsnetzes kann der Fall eintreten, dass für den Frostfall nicht überall ausreichend Beregnungswasser zur Frostberegnung zur Verfügung gestellt werden kann (speziell an Leitungsendsträngen). Ggf. hat der Benutzer andere oder ergänzende Frostschutzvorkehrungen zu treffen. Ein Anspruch auf eine zur Frostberegnung erforderliche Wassermenge besteht nicht; diesbezüglich können keine Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden.

Die Regelungen zur Frostschutzberegnung dieser Benutzungsordnung ersetzen das bisher geltende Frostschutzkonzept.

(2) Information und konkrete Maßnahmen im Frostfall

Die Information über den konkreten Frostfall erfolgt durch den Betriebsführer an die hinterlegten Benutzer mit Multiplikatorfunktion. Diese informieren die Benutzer in ihrem Bereich über den Frostfall, woraufhin die trockenisbedingte Beregnung ohne Frostschutzfunktion von den Benutzern abzustellen ist.

(3) Weitergehende Regelungen

Zur Sicherstellung der Priorität der Beregnung frostgefährdeter Kulturen kann der Verband besondere Regelungen treffen.

§ 8 Änderungen oder Ergänzungen der teilortsfesten Beregnungsanlagen

(1) Bestehende Beregnungsanlagen

Durch die bestehenden teilortsfesten Beregnungsanlagen gelten die innerhalb des Beregnungsgebietes gemäß Verbandsplan liegenden Flächen als ausreichend erschlossen. Unterschiedliche Hydrantenabstände oder abweichende Hydrantenzahlen in Teilbereichen berechtigen nicht zu einer Ergänzung der teilortsfesten Beregnungsanlagen durch den Benutzer zu Lasten des Verbandes.

Ein Rechtsanspruch auf Änderung oder Ergänzung der vorhandenen teilortsfesten Beregnungsanlagen durch den Verband besteht nicht.

(2) Änderungen auf Antrag eines Benutzers

Änderungen oder Ergänzungen an den bestehenden teilortsfesten Beregnungsanlagen können vom Verband nach Prüfung im Einzelfall durchgeführt werden, wenn

1. die gewünschte Änderung oder Ergänzung schriftlich beantragt und begründet wurde,
2. betriebliche Interessen des Verbandes oder Rechte Dritter nicht entgegenstehen, und
3. die Baukosten vom antragstellenden Benutzer bezahlt werden.

Diese Baukosten werden aufwandsbezogen mit den jeweils gültigen „Externen Verrechnungssätzen“ des Betriebsführers des Verbandes abgerechnet bzw. soweit eine Vereinbarung auf gesondertes Angebot hin getroffen wird, gemäß der aufgrund des gesonderten Angebotes vereinbarten Vergütung.

Dies gilt auch, wenn die Änderungen/Ergänzungen auf den Eigentumsflächen des Benutzers vorgenommen werden sollen.

Durch Zahlung der Baukosten erwirbt der Benutzer keine weitergehenden Rechte an der betreffenden geänderten oder ergänzten Anlage, insbesondere kein Eigentum an der Anlage. Eigentümer der Anlage ist vielmehr der Oberverband Wasserverband Hessisches Ried, der die Anlage wiederum dem Verband verpachtet.

(3) Änderungen von Anlagen aufgrund öffentlich-rechtlicher Maßnahmen

Soweit Änderungen der teilortsfesten Beregnungsanlagen auf die Ausweisung von Bau- und Gewerbegebieten oder den Bau oder die Verlegung von Straßen sowie sonstigen Erschließungseinrichtungen zurückzuführen sind, richtet sich dies nach

den hierzu bestehenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften, insbesondere des Bau- und Planungsrechts.

Von diesen öffentlich-rechtlichen Vorgaben hängt ab, ob auf verbleibenden ausgewiesenen landwirtschaftlichen oder gartenbaulich genutzten Flächen eine Änderung von teilortsfesten Beregnungsanlagen vorgenommen wird. Bei Unvermeidbarkeit einer Verschlechterung von Beregnungsmöglichkeiten stehen dem Benutzer keine weitergehenden Forderungen oder Minderungen zu. Wenn bei den oben geschilderten baulichen Veränderungen auf den Beregnungsflächen während baubedingter Übergangszeiten Teilflächen weiter landwirtschaftlich oder gartenbaulich genutzt werden, bemüht sich der Verband in Absprache mit dem Benutzer um die Aufrechterhaltung von Beregnungsmöglichkeiten für Teilflächen, soweit dies mit vorhandenen Anlagen ohne zusätzliche Umbauten möglich ist. Ein Anspruch auf derartige übergangsweise Aufrechterhaltung bzw. Anpassung der Beregnung besteht jedoch nicht.

(4) Duldungspflicht bei Änderungen oder Ergänzungen

Der Benutzer hat Änderungen oder Ergänzungen an den teilortsfesten Beregnungsanlagen des Verbandes bzw. an weiteren Anlagen des Oberverbandes Wasserverband Hessisches Ried auf in seinem Eigentum stehenden Flächen zu dulden.

§ 9 Dingliche Sicherung

Vor Veräußerung eines Grundstückes im Eigentum eines Benutzers bzw. auf Verlangen des Verbandes bzw. des Oberverbandes Wasserverband Hessisches Ried wird der Benutzer als Grundstückseigentümer dem Oberverband Wasserverband Hessisches Ried, der Eigentümer der teilortsfesten Beregnungsanlagen ist, gegen Zahlung einer üblichen Entschädigung eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit bestellen. Die geplante Veräußerung eines Grundstückes ist dem Verband und dem Oberverband Wasserverband Hessisches Ried rechtzeitig anzuzeigen.

§ 10 Schadensersatz bei Schäden an den teilortsfesten Beregnungsanlagen

(1) Übernahme der Reparaturkosten

Sämtliche Reparaturkosten für Standrohrzähler, die nicht auf normalem Verschleiß oder Herstellungsfehlern beruhen, trägt der Benutzer. Sämtliche Reparaturkosten für sonstige Anlagen der teilortsfesten Beregnungsanlage, insbesondere Hydrantenschächte, trägt der Bewirtschafter des Grundstückes, in dem die Anlage belegen ist.

Die Reparaturkosten berechnet der Verband aufwandsbezogen mit den jeweils gültigen „Externen Verrechnungssätzen“ des Betriebsführers des Verbandes.

(2) Schadensersatz bei Verlust oder Diebstahl

Bei Verlust oder Diebstahl von Standrohrzählern/Wasserzählern oder sonstigem Zubehör leistet der Benutzer dem Verband Schadensersatz in Höhe des Neuanschaffungspreises.

(3) Melde- und Feststellungspflichten des Benutzers

Der Benutzer hat alle festgestellten Mängel, Schäden oder Beeinträchtigungen der teilortsfesten Beregnungsanlagen sowie Verluste von Zubehörteilen unverzüglich dem Verband bzw. dessen Betriebsführer zu melden.

In dringenden Fällen, etwa bei einem Rohrbruch oder bei Gefährdungen, muss der Benutzer die Meldung bei der Leitzentrale der Hessenwasser unter

069/25490-7510

oder

0800 – 8781878 (kostenlos)

abgeben.

Werden Flächen durch Wechsel des Bewirtschafters oder aus sonstigem Grund übernommen und ist der Übernehmer weder Mitglied noch sonstiger Abnehmer mit Wasserbereitstellungsvertrag, so ist der Benutzer verpflichtet, den Verband hierüber unverzüglich zu unterrichten. Ebenso ist der Verband über sämtliche Änderungen in Bezug auf das Mitglieds- oder Vertragsverhältnis zu informieren, z.B. im Falle von Hofübergaben.

Im Falle der Übernahme einer Fläche zur Bewirtschaftung kann sich der Übernehmer dieser Fläche auf bereits vor dem Übergabestichtag entstandene Vorschäden nur berufen, wenn er die Vorschäden durch ein schriftliches Übernahmeprotokoll mit dem Übergeber nachweisen kann.

(4) Schäden am Wasserzähler

Bei Feststellung eines Schadens am Wasserzähler (Standrohrwasserzähler und fest installierte Wasserzähler) darf dieser Zähler nicht mehr zur weiteren Wasserentnahme verwendet werden. Die besondere Pflicht zur Funktionskontrolle bei Inbetriebnahme ist vom Benutzer zu beachten.

Bei Stillstand des Zählwerkes hat der Verband die Möglichkeit, die entnommene Wassermenge anhand von Vergleichswerten zu schätzen. Der Verband kann ein Ordnungsgeld nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung verhängen und einen Benutzer im Missbrauchsfall nach schriftlicher Abmahnung von der weiteren künftigen Benutzung ausschließen.

(5) Haftungspflichtiger Benutzer

Haftungspflichtig für die Beschädigung von Teilen der teilortsfesten Beregnungsanlage ist gegenüber dem Verband der zum Feststellungszeitpunkt berechnigte Benutzer.

(6) Verschmutzte Anlagen

Werden Teile der teilortsfesten Beregnungsanlagen vom Benutzer nicht ordnungsgemäß gereinigt, ist der Verband berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen selbst auszuführen. Die Kosten hierfür werden dem Benutzer auferlegt und aufwandsbezogen mit den jeweils gültigen „Externen Verrechnungssätzen“ des Betriebsführers des Verbandes abgerechnet.

(7) Haftung für Erfüllungsgehilfen und sonstige Beauftragte

Der Benutzer haftet auch für das Verhalten seiner Erfüllungsgehilfen oder sonstige von ihm Beauftragte. Er muss seine Erfüllungsgehilfen und sonstige Beauftragte in Bezug auf die Regelungen dieser Benutzungsordnung einweisen und hat dafür Sorge zu tragen, dass diese die Regelungen dieser Benutzungsordnung einhalten.

§ 11 Haftung des Verbandes

(1) Haftung bei Versorgungsstörungen

Für Schäden, die ein Benutzer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet der Verband im Falle

1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Benutzers,
2. der Beschädigung einer Sache,

nur wenn grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz nachgewiesen werden.

Der Ersatz von Vermögensschäden ist ausgeschlossen, es sei denn, es handelte sich um vorsätzliche, dem Verband zuzurechnende für die Schäden kausale Handlungen.

Der Oberverband Wasserverband Hessisches Ried haftet gegenüber dem Benutzer ebenfalls nur im vorstehenden Umfang.

(2) Rohrbruch (Ernteausfallentschädigung)

Der Verband haftet bei Schäden, die durch Rohrbrüche oder schuldhaftes Verhalten bei Reparaturen an den teilortsfesten Beregnungsanlagen entstanden sind. Die Höhe des Schadensersatzes bemisst sich

1. bei Ertragsausfall auf einer Teilfläche nach den gültigen Entschädigungssätzen des Regierungspräsidiums Kassel „Richtwerte zur Ermittlung von Auf-

wuchsschäden an landwirtschaftlichen Kulturen,“. Sind in den Entschädigungstabellen VON-BIS-Werte angegeben, wird der Mittelwert zugrunde gelegt.

2. wenn keine allgemein gültigen Entschädigungssätze vorliegen, nach dem billigen Ermessen des Verbandes unter Berücksichtigung aller fachlichen Grundlagen.

Bei Meinungsverschiedenheiten über die Höhe der Entschädigung im Falle der Ziffer 2 wird der Verband auf Verlangen des Benutzers eine Schätzung durch einen Sachverständigen/Gutachter durchführen lassen. Die Kosten hierfür trägt der Benutzer.

Die Richtwerte zur Ermittlung von Aufwuchsschäden an landwirtschaftlichen Kulturen des Regierungspräsidiums Kassel bzw. im Falle der Ziffer 2 die Schätzung durch einen Sachverständigen/Gutachter sind für beide Seiten bindend; eine gerichtliche Festsetzung der Schadenshöhe wird insoweit ausgeschlossen.

Der Benutzer hat seinen Schadensersatzanspruch schriftlich einzureichen und zu beziffern. Dabei ist ein vom Verband zur Verfügung gestelltes Formblatt zu verwenden.

(3) Entschädigung bei Leitungsverlegung bzw. Reparaturen

Ertragseinbußen an landwirtschaftlichen Kulturen, die bei Durchführung von Leitungsverlegungs- bzw. Reparaturmaßnahmen verursacht werden, können auf schriftlichen Antrag des Geschädigten nach den Entschädigungssätzen des Regierungspräsidiums Kassel einmalig entschädigt werden. Sollte durch die Leitungsverlegungsmaßnahme eine dauerhafte Bodenwertminderung eintreten, wird diese entsprechend der allgemein anerkannten Entschädigungssätze einmalig entschädigt. Erfolgt die Durchführung der Maßnahme auf Antrag des Benutzers, ist eine Entschädigung ausgeschlossen.

Für die Vorgehensweise gilt § 11 (2) entsprechend.

§ 12 Ordnungsgelder

Bei unsachgemäßer oder widerrechtlicher Benutzung der teilortsfesten Beregnungsanlagen können folgende Ordnungsgelder erhoben werden:

1. bei Wasserentnahme ohne Standrohrzähler oder mit nicht vom Verband ausgegebenen Standrohrzählern
in jedem Einzelfall 1.000,00 EUR
2. bei Wasserentnahme mit defektem Wasserzähler (Standrohrzähler oder fest installierter Wasserzähler)
in jedem Einzelfall 500,00 EUR

Die Festsetzung der Ordnungsgelder erfolgt zusätzlich zur Geltendmachung der dem Verband entstandenen Schäden, z. B. der Schätzung des Wasserverlustes (§ 10 Abs. 4).

Die Möglichkeit der Einleitung von rechtlichen Schritten z. B. bei Wasserdiebstahl bleibt hiervon unberührt.

§ 13 Zahlung, Verzug

(1) Fälligkeit

Geschuldete Beiträge bzw. Wasserpreise für die Bereitstellung von Beregnungswasser werden 14 Tage nach Zugang des Beitragsbescheides bzw. der Rechnung fällig. Dabei gilt eine Zahlungsaufforderung bei Postversand drei Tage nach Aufgabe zur Post als zugestellt, sofern der Zahlungspflichtige keinen späteren Zugang nachweist.

(2) Mahngebühren

Leistet ein Verbandsmitglied für zu entrichtende Beiträge nicht fristgerecht Zahlung, werden für Mahnungen Mahngebühren gemäß der „Vollstreckungskostenordnung zum Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VKostO)“ in der jeweils gültigen Fassung berechnet.

(3) Säumniszuschlag

Für rückständige Zahlungen wird ein Säumniszuschlag in (entsprechender) Anwendung des § 240 Abs. 1 Abgabenordnung (AO) in der jeweils gültigen Fassung in Höhe von 1 % des Bruttorechnungsbetrages je angefangenen Monat der Säumnis berechnet.

(4) Stundung/Stundungszinsen

Auf Antrag des Zahlungspflichtigen kann in begründeten Ausnahmefällen die fällige Zahlung gestundet werden. Die gestundeten Beträge sind in entsprechender Anwendung der §§ 234 und 238 Abgabenordnung (AO) mit 0,5 % pro Monat zu verzinsen. Über die gewährte Stundung ist ein Zahlungsplan zu erstellen (Stundungsvereinbarung).

(5) Abschlagszahlungen

Sind Maßnahmen nach den Absätzen 2 bis 4 erforderlich geworden, kann die weitere Bereitstellung von Beregnungswasser von der Erbringung von Abschlagszahlungen abhängig gemacht werden. Die Abschlagszahlungen werden nach billigem Ermessen des Verbandes festgesetzt.

(6) Lastschriftmandat

Die Zustimmung zum SEPA-Lastschriftmandat ist zu erteilen.

§ 14
Standrohreinzug /
Unterbindung der Wasserentnahme

Bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung oder bei rückständigen Zahlungen aus dem Benutzungsverhältnis steht dem Verband nach Maßgabe des § 26 der Satzung das Recht zu, den/die Standrohrzähler einzuziehen bzw. die Wasserentnahme in sonstiger Weise zu unterbinden.

Eine evtl. strafrechtliche Verfolgung von Verstößen bleibt hiervon unberührt. Dies gilt insbesondere für Wasserdiebstahl.

§ 15
Inkrafttreten

Diese „Benutzungsordnung für teilortsfeste Beregnungsanlagen“ tritt am Tage nach der Beschlussfassung der Verbandsversammlung des Beregnungswasserverbandes Hessisches Ried (WHR-Beregnung) in Kraft und löst die „Benutzungsordnung für teilortsfeste Beregnungsanlagen“ des WHR-Beregnung vom 26.03.2015 ab.

Biebesheim, 27.03.2018



Verbandsvorsteher